

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.2 vom 5. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.2 du 5 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.2 del 5 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO, EG StPO, und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Einzig der Generalverweis des Beschwerdeführers auf seine Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 14. Januar 2015 als ■integrierenden Bestandteil dieser Beschwerde■ (Beschwerde Ziff. 5) würde für eine rechtsgenügende Begründung der Beschwerde nicht ausreichen (vgl. Art. 385 Abs. 1 i.V.m. 396 Abs. 1 StPO). Da der Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme in der Beschwerdeschrift ohnehin wiederholt, zieht das Beschwerdegericht diese Stellungnahme zur Urteilsbildung uneingeschränkt bei. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz im Haftverlängerungsverfahren ungenügend auf seine Eingabe vom 14. Januar 2015 eingegangen sei. Zudem ist er der Ansicht, eine weitere Verlängerung der Untersuchungshaft verbiete sich aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots. Vielmehr bestehe ein Anspruch auf Haftentlassung.

2.2 Gemäss der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft sei der Beschwerdeführer am 29. Juli 2014, 13. und 19. August 2014 einvernommen worden. Die Konfrontationseinvernahme mit dem Beschwerdeführer und B_____ sei bereits für den 18. September 2014 geplant gewesen, habe aber auf später verschoben werden müssen, unter anderem weil der Verteidiger verhindert gewesen sei. Zum Vorwurf der Beteiligung an einen Herointransport von 7,5 kg liege ein Auslieferungsgesuch der Republik Kosovo vor. Im vorliegenden schweizerischen Verfahren seien die Komplexe B_____ und D_____ verblieben, wobei die Anklage gegen den Beschwerdeführer teilweise von der zweitinstanzlichen Beurteilung der Anklage gegen D_____ abhängig gemacht worden sei. Infolge Krankheit der Gutachterin im Berufungsverfahren gegen D_____ sei es im Verfahren gegen den Beschwerdeführer zu einer Verzögerung der Anklageerhebung gekommen. Beim Verfahren gegen den Beschwerdeführer handle es sich um ein

umfangreiches Verfahren mit 7 Ordnern Verfahrensakten und

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 6 Ziff. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; Art. 14 Ziff. 3 lit. c Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) und des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung, BV). Vielmehr bestehe gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK ein Anspruch auf Haftentlassung. Im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer habe seit Juli 2014 lediglich eine Einvernahme und eine Konfrontationseinvernahme stattgefunden, die spätestens in den ersten drei Wochen nach der Inhaftierung hätten durchgeführt werden können. Bezüglich eines möglichen Anklagepunktes im Zusammenhang mit dem bereits im Februar 2014 in erster Instanz teilweise freigesprochenen D_____ sei der Beschwerdeführer getäuscht worden. Auch das Begehren der Republik Kosovo um Auslieferung des Beschwerdeführers stehe einer Haftentlassung nicht entgegen. Der Beschwerdeführer habe bereits am 19. Dezember 2014 bei der Staatsanwaltschaft Beweisergänzungsanträge eingereicht, über die bis heute nicht entschieden worden sei.

4.2 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 133 I 168 E. 4.1 S. 170; 270 E. 3.4.2 S. 281; je mit Hinweisen). Der blosser Umstand, dass die Gewährung eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges durch den Strafrichter nicht ausgeschlossen werden kann, lässt die Untersuchungshaft in der Regel noch nicht als unverhältnismässig erscheinen (BGE 125 I 60 E. 3d S. 64; 124 I 208 E. 6 S. 215; BGer 1B_148/2012 vom 2. April 2012 E. 6.1). Erstandene Auslieferungshaft ist an die zulässige Dauer der strafprozessualen Haft grundsätzlich anzurechnen (BGE 133 I 168 E. 4.1 S. 171). Im Weiteren kann eine Haft die bundesrechtskonforme Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO). Eine Haftentlassung kommt allerdings nur bei besonders schwer wiegenden bzw. häufigen Versäumnissen in Frage, die erkennen lassen, dass die verantwortlichen Behörden nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung zu tragen. Die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 137 IV 92 E. 3.1 S. 96; 133 I 168 E. 4.1 S. 170 f.; 270 E. 3.4.2 S. 281; 132 I 21 E. 4.1 S. 27 f.; BGer 1B_257/2014 vom 6. August 2014 E. 3.1; 1B_41/2013 vom 27. Februar 2013 E. 3; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 6.3; je mit Hinweisen).

4.3 Der Beschwerdeführer wurde von Deutschland an die Schweiz ausgeliefert, wo er sich zuvor wegen der Einfuhr von Heroin in Strafhaft befunden hat. Im schweizerischen Strafverfahren wird ihm bandenmässigen Handel mit Heroin als führendes Mitglied vorgeworfen (Entwurf der Anklageschrift vom 30. Januar 2015). Er habe konkrete Anstalten zur Übernahme und zum Absatz von mindestens 10 kg Heroin getroffen und er

habe in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 1,5 kg Heroin übernommen und abgesetzt. Die Vorwürfe sind dem Beschwerdeführer aus früheren Haftprüfungsverfahren bekannt (vgl. bereits den ersten Haftantrag vom 29. Juli 2014, Akten S. 181).

Der Strafraum für qualifizierten Betäubungsmittelhandel reicht von 1 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz, BetmG, und Art. 40 Strafgesetzbuch, StGB). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die Untersuchungshaft auf eine Gesamtdauer von knapp 8 Monate verlängert. Der Beschwerdeführer wurde aus Deutschland direkt aus der vorangehenden Strafhaft ausgeliefert. Auslieferungshaft ist keine vorangegangene (Akten S. 94). Gegen den Beschwerdeführer werden schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Bei dieser Schwere droht im Falle einer Verurteilung bei der gebotenen Gesamtbetrachtung mit der Delinquenz gemäss dem früheren deutschen Strafurteil (Urteil des Amtsgerichts Offenburg vom 9. Juli 2013, Akten S. 18, 38B; Art. 49 Abs. 2 StGB) die Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe. Die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft von knapp 8 Monaten ist noch nicht in grosse Nähe der im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung konkret zu erwartenden Freiheitsstrafe gerückt. Auch ergibt sich aus den Darlegungen der Staatsanwaltschaft, dass im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer regelmässig Ermittlungshandlungen stattgefunden haben. Die Terminverschiebungen der Konfrontationseinvernahme vom 15. Oktober 2014 und der Berufungsverhandlung im für die Erhebung der Anklage relevanten Fall D_____ sind auf Umstände wie Krankheit der Gutachterin oder Rücksicht auf die Verfügbarkeit der Verteidigung und des Zeugen zurückzuführen (Akten S. 1451, 1453), die die Staatsanwaltschaft nicht zu vertreten hat. Im Übrigen sind für die behauptete Täuschung bezüglich des Komplexes D_____ keine Anhaltspunkte ersichtlich. Auch sind keine Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit den Beweisanträgen ersichtlich, die der Fortdauer der Untersuchungshaft entgegenstünden. Insgesamt erweist sich die Verlängerung der Untersuchungshaft als verhältnismässig und die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots als unbegründet.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem die Vorinstanz mit ■nahezu■ keinem Wort auf seine schriftliche Stellungnahme vom 14. Januar 2015 eingegangen sei und zur gerügten Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht Stellung genommen habe.

5.2 Gemäss Art. 228 Abs. 4 i.V. mit 226 Abs. 2 StPO hat das Zwangsmassnahmengericht eine kurze schriftliche Begründung des Haftentscheids abzugeben. Ausreichend ist die Begründung nach der Rechtsprechung z.B., wenn das Zwangsmassnahmengericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verweist, in welchem die Haftgründe eingehend dargelegt werden (BGE 123 I 31 E. 2 S. 34 f.; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, N 957 S. 346). Auch aus der Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Gehörsanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 BV lässt sich keine Pflicht des Gerichts ableiten, sich mit allen tatsächlichen Behauptungen und rechtlichen Einwänden des Beurteilten auseinanderzusetzen. Das Gericht kann sich in der Begründung vielmehr auf die für seinen Entscheid erheblichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 122 IV 8 E. 2c; 121 I 54 E. 2c je mit Hinweisen). Überdies können Gehörsverletzungen der Vorinstanzen durch die Rechtsmittelinstanz mit derselben Kognition geheilt werden, jedenfalls wenn es sich nicht um schwerwiegende Mängel handelt (BGE 138 II 77 E. 4 S. 84 f.).

5.3 Dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vom 16. Januar 2015 mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2015 auseinandergesetzt hat, ergibt sich nicht nur aus der zeitlichen Abfolge (Faxzustellung am 14. Januar 2015, Akten S. 242), sondern auch aus der ausdrücklichen Bezugnahme in den vorinstanzlichen Erwägungen zur Verhältnismässigkeit. Erheblich ist im vorliegenden Fall die rechtliche Darlegung, dass die Haftgründe erfüllt sind. Die Vorinstanz hat dies kurz, aber vollständig begründet. Angesichts der Schwere des Tatverdachts kann bei einer Verlängerung der Haftdauer auf insgesamt knapp 8 Monate auch nicht von einer offensichtlichen Beschleunigungsproblematik gesprochen werden, die im Haftentscheid zwingend schriftlich zu begründen wäre. Die vom Verteidiger gewünschten Ausführungen zum Beschleunigungsgebot können dem vorliegenden Entscheid entnommen werden, wobei auf die volle Kognition des Beschwerdegerichts hinzuweisen ist. Selbst wenn also in der vorinstanzlichen Entscheidebegründung eine Verkürzung des Gehörsanspruchs erblickt würde, wäre diese mit der schriftlichen Begründung des vorliegenden Beschwerdeentscheids geheilt worden.

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die ordentliche Kosten zu tragen mit einer Gebühr von CHF 500.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse ein angemessenes Honorar auszurichten. Mangels Vorliegens einer Kostennote ist sein Aufwand zu schätzen, wobei die Entschädigung von 4 Stunden zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ angemessen erscheint (einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO indessen verpflichtet, dem Gericht das dem amtlichen Verteidiger entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.